

13. BMVZ-Praktikerkongress

Gesellschafter- und Trägerwechsel beim Vertragsarzt-MVZ – rechtliche und steuerliche Fallstricke

RA Dr. Claudia Mareck
STB Susanne Bunse

Berlin

27. September 2019

Agenda

- 1 Grundlagen MVZ Gesellschafter- und Trägerwechsel**
- 2 Gesellschafterwechsel**
- 3 Trägerwechsel**

Gründe für Veräußerungs- und Umwandlungsvorgänge, z.B.

- Nachfolgeplanungen
- strukturelle Anpassungen zur inhaltlichen, wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Optimierung der Rechtsform
- Kooperationsformen
- Bildung und Trennung von Holdingstrukturen
- Vermeidung und Bildung von Betriebsaufspaltungen

Entscheidungsparameter optimales Rechtskleid / Organisationsform des MVZ

- Zielsetzung ? → klare Definition für optimale Gestaltung erforderlich
- zeitlicher Planungshorizont ? → bis zu 10 Jahren sinnvoll
- Maßgeblich für die Gestaltungsüberlegungen sind:
 - Rahmenbedingungen der Gründung, aber auch der späteren Übergabe
 - wer, was, wann, an wen
 - **Abgeberseite:** MVZ → z.B. Ärzte, GbR (BAG), GmbH, gGmbH, gAG, AÖR
 - **Erwerberseite:** Krankenhaus, bestehende MVZ-Trägergesellschaften, Einzelpraxen, GbR (BAG), (g)GmbH, (g)AG, AÖR
- persönliche Entscheidungskriterien der MVZ-/Praxisabgeber
 - Alter, Arbeitsbelastung, Fachrichtungen, Finanzierung (Besicherungen), Ergänzungs- und Sonderbetriebsvermögen (Grundstücke, Darlehen etc.)

Grundlagen MVZ

Gesellschafter- und Trägerwechsel

Ausgangssituation für Gesellschafter- und Trägerwechsel

- Veräußerung von Wirtschaftsgütern (asset deal)
- Veräußerung von Anteilen (share deal)
- Welche (umwandlungs-)rechtlichen Vorgänge bzw. Veränderungen in der Trägerstruktur bzw. für das MVZ-Rechtskleid sind erforderlich?
 - Einbringung, Ausgliederung, Formwechsel, Spaltung
- Zulassungsrechtliche, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Auswirkungen im Blick haben!

→ **kein Veräußerungs- oder Umwandlungsvorgang ist per se vorteilhafter**

Zulassungsrechtliche Rahmenbedingungen

- Sichtung der Gesamtstruktur des MVZ
 - sämtliche Bescheide der Zulassungsgremien, z.B.
 - Zulassung
 - Anstellungsgenehmigungen
 - ggfs. 3-Jahres-Rechtsprechung des BSG
 - Sichtung aller KV-Genehmigungen, z.B.
 - Genehmigung Filiale
 - Abrechnungsgenehmigungen
- Spruchpraxis der Zulassungsausschüsse

Grundlagen MVZ

Gesellschafter- und Trägerwechsel

Steuerliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

- Steueroptimierte Gestaltung: asset deal, share deal oder UmwG
- Veräußerung bzw. Erwerb von Einzelwirtschaftsgütern oder GmbH-Anteil?
 - Kaufpreisfindung → Wert des gesamten MVZ vs. Bewertung und Verteilung auf die Einzelwirtschaftsgüter (i. d. R. Gutachten)
- MVZ GmbH-Anteile – Betriebsvermögen (BV) oder Privatvermögen (PV)
- Veräußerung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen?
 - Überführung von Wirtschaftsgütern ins PV oder anderes BV?
 - Entnahmetatbestände bzw. offene/verdeckte Gewinnausschüttungen?
- Begründung oder Auflösung einer steuerlichen Betriebsaufspaltung?
- Umsatzsteuerpflicht ?
 - nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG)?
 - inwieweit greift Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG?

Steuerliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

- Ansatz: Buch- (BW), Zwischen- (ZW), gemeiner- (gW) bzw. Verkehrswert (VW)?
 - Veräußerer- und Erwerberseite unterschiedliche Maßgaben/Auswirkungen
 - Wahlrechte? → steuerliche Vorteile?
- Abschreibung der eingebrachten/gekauften Wirtschaftsgüter beim Erwerber
 - grds. (anteilige) Anschaffungskosten nach den üblichen Restnutzungsdauern
 - Gesamtkaufpreis aufzuteilen auf materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter
 - immaterielles Wirtschaftsgut „Praxiswert“ = „Chancenpaket“ setzt sich zusammen aus verschiedenen wertbildenden Einzelbestandteilen: u.a. Umsatz, Patientenstamm, Standort, Zulassung; BFH 21.2.2017 Az. VIII R 7/14 u. R 56/14
 - Praxiswert: Sachgesamtheit (ND: 3-5 Jahre Einzelpraxis; 6-10 Jahre BAG)
 - Zulassung stellt wertbildenden Faktor des immateriellen Praxiswertes dar
 - Annahme: Sachgesamtheit „Praxiswert“ nur bei Kaufpreis zum Verkehrswert
 - Erwerb/Veräußerung der **Vertragsarztzulassung ohne Sachgesamtheit Praxis:**
 - Zulassung immaterieller nichtabnutzbarer Vermögensgegenstand
 - Zulassung kann steuerrechtlich nicht abgeschrieben werden

Agenda

- 1 Grundlagen MVZ Gesellschafter- und Trägerwechsel
- 2 Gesellschafterwechsel**
- 3 Trägerwechsel

Gesellschafterwechsel

Blickwinkel



Zivilrecht

(Gesellschaftsrecht)



Vertragsarztrecht

(Zulassung)

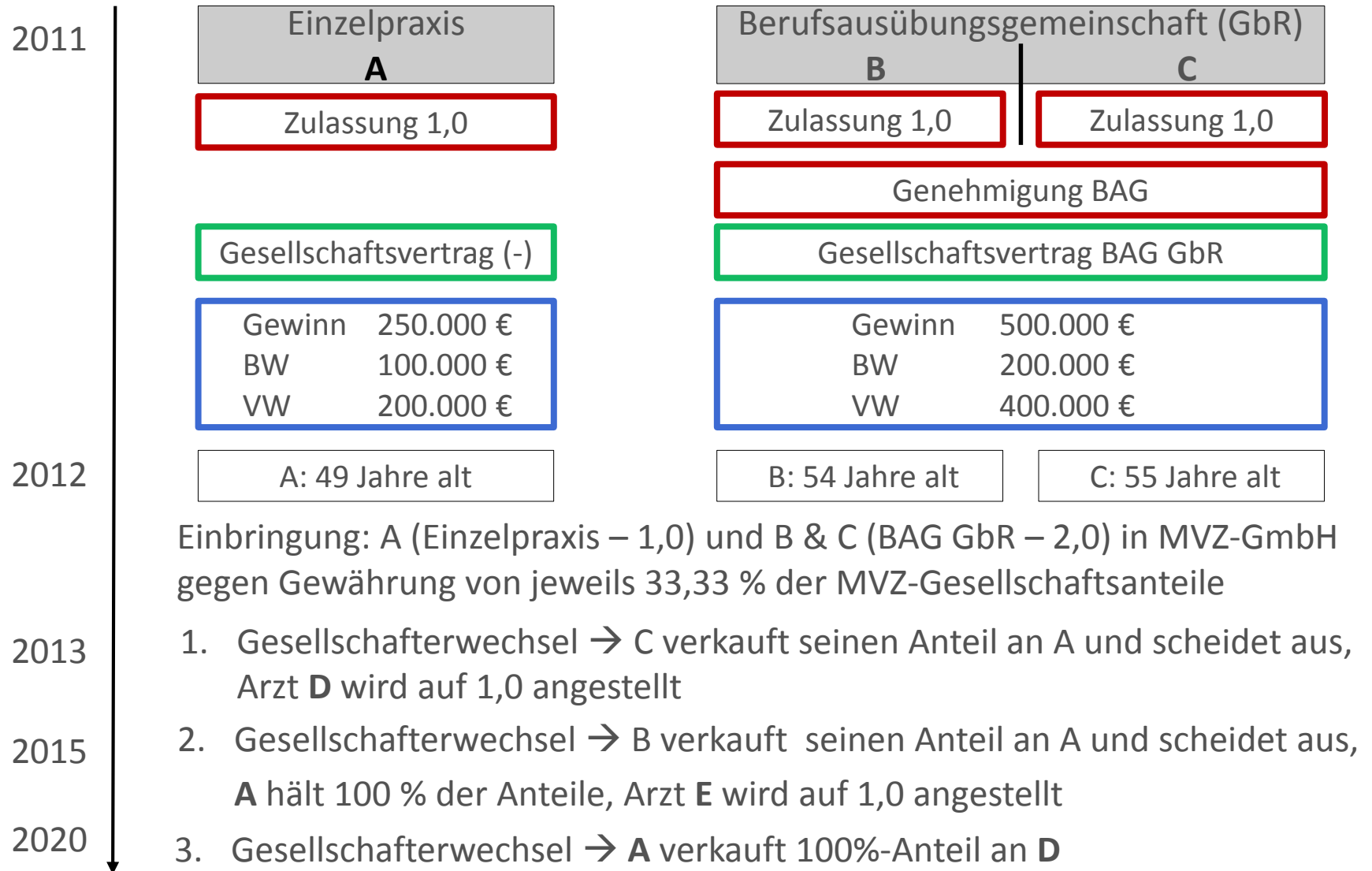


Steuerrecht

(Besteuerungsfolgen)

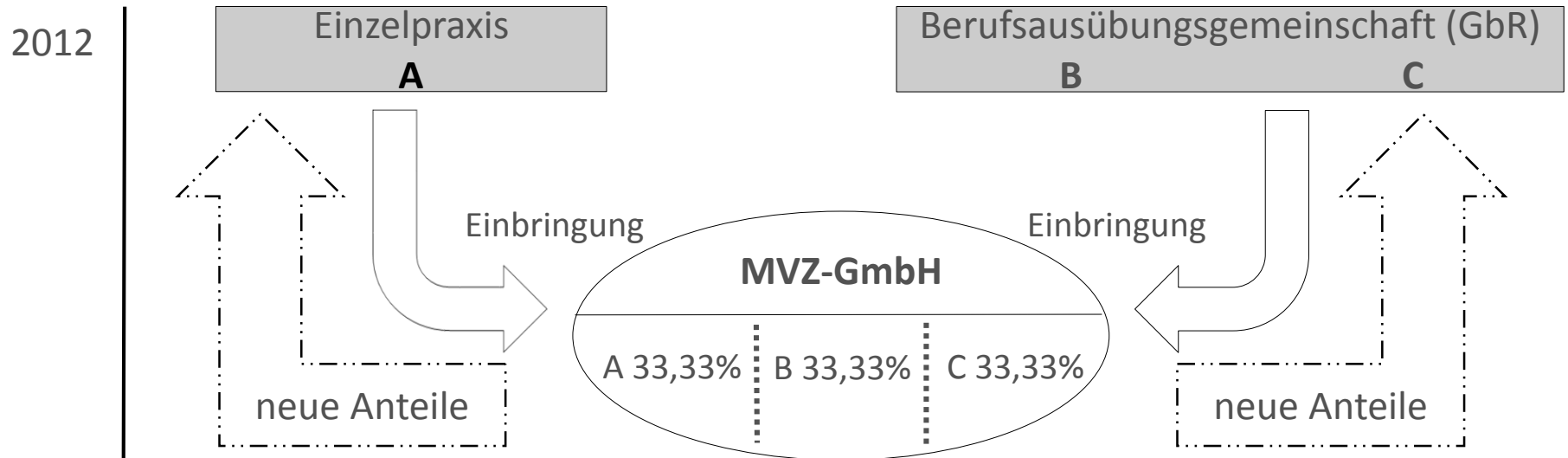
Gesellschafterwechsel

Ausgangssituation – Grundfall MVZ GmbH



Gesellschafterwechsel

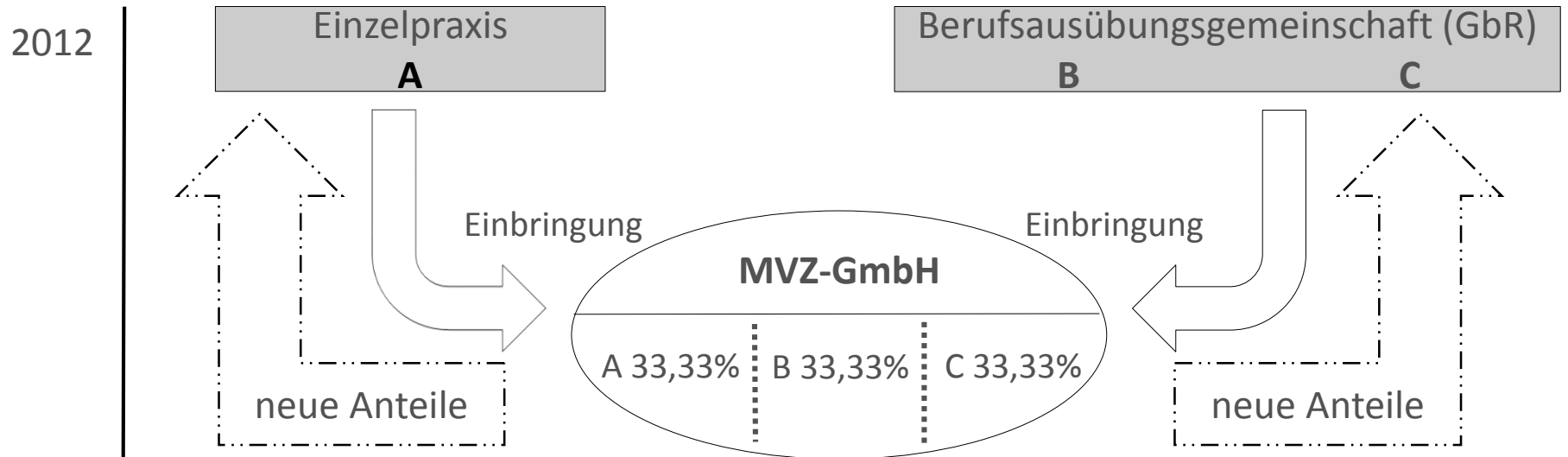
Ausgangssituation – Grundfall MVZ GmbH



- Gesellschaftsvertrag MVZ GmbH
- Grundsätzlich kann keine gesellschaftsrechtliche Veränderung zum Verzicht auf den Gründerstatus des Gesellschafters führen (z.B. keine stille Gesellschaftsbeteiligung sowie Beteiligung am Ergebnis von Nicht-Gründern)

Gesellschafterwechsel

Ausgangssituation – Grundfall MVZ GmbH

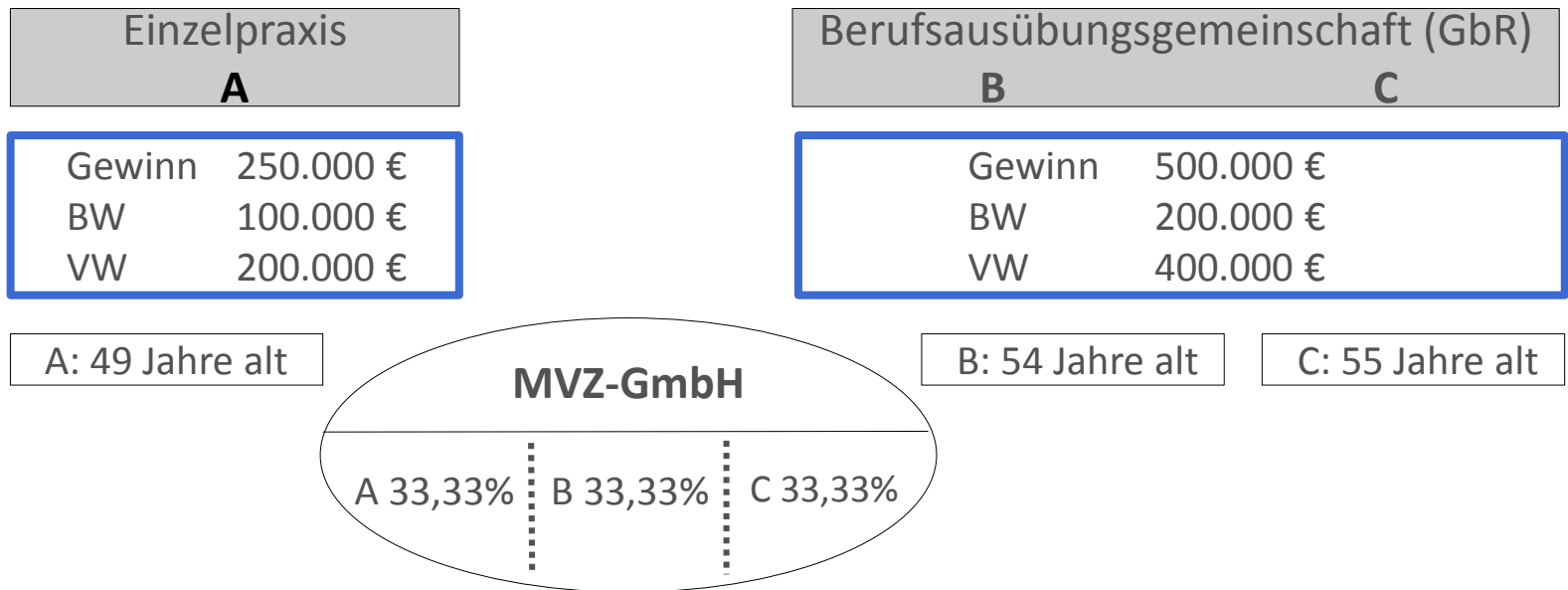


- Ende Zulassungen A, B, C in bisheriger Form; Widerruf Genehmigung BAG
- Zulassung nach § 95 SGB V (3,0 Sitze), als Vertragsarzt oder Verzicht auf Zulassung und Anstellungsgenehmigung
- In einem Akt möglich, vgl. BSG v. 11.10.2017 – B 6 KA 8/16 R
- Gesetzeswortlaut ungenau: „zugelassene MVZ nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung teil“; Teilnehmer ist der MVZ-Träger, da MVZ lediglich Einrichtung

Gesellschafterwechsel

Ausgangssituation – Grundfall MVZ GmbH

2012



- Einbringung: A (Einzelpraxis) und B & C (Mitunternehmeranteile der BAG) in MVZ-GmbH
 - Ansatz des eingebrachten Vermögens bei der MVZ-GmbH: BW/ZW/gW (= VW)?
 - steuerliches Wahlrecht - maßgeblich für spätere Veräußerung der GmbH-Anteile
- steuerliche Vergünstigungen: Freibetrag § 16 Abs. 4 EStG (FB) und ermäßigter Steuersatz:
 - 45.000 € bei Kaufpreis/Einbringungswert < 136.000 € und anteilig bis 181.000 €
 - ermäßigter Steuersatz (56% d. Est.-Satz; min. 14%) statt sog. 1/5-Regelung
 - C erfüllt grds. Voraussetzungen; FB nur bei Ansatz zum VW (gW)
 - bei BW → kein Freibetrag!
 - A und B erfüllen nicht Voraussetzungen für FB § 16 Abs. 4 EStG und ermäßigten Steuersatz

Gesellschafterwechsel

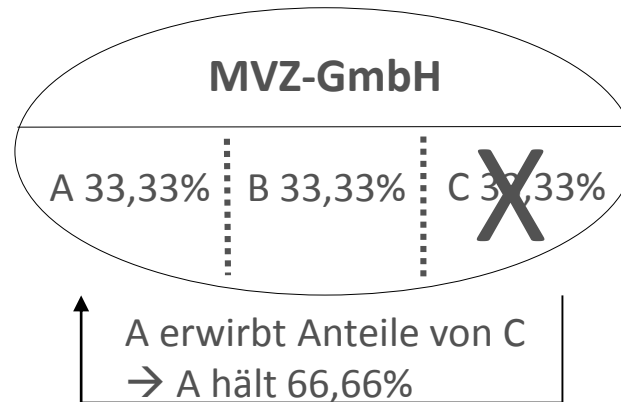
Ausgangssituation – Grundfall MVZ GmbH

Veräußerung zum Verkehrswert	Einbringung ohne Gegenleistung	Übertragung nur teilweise gegen Entgelt	Veräußerung zum Buchwert	Einbringung gegen neue Anteile
Veräußerung i. S. d. § 16 EStG	verdeckte Einlage → Betriebsaufgabe	verdeckte Einlage / Veräußerung → Betriebsaufgabe	verschleierte Sachgründung = verdeckte Einlage → Betriebsaufgabe	Einbringung i. S. d. § 20 UmwStG zu BW (ZW, gW) (vor dem 13.12.2006 § 20 UmwStG a.F.)
sofortige Besteuerung der stillen Reserven				Besteuerung stiller Reserven (kann) in die Zukunft verlagert
Anteile sind Anteile i. S. d. § 17 EStG, wenn Beteiligung im Privatvermögen gehalten werden				§ 22 UmwStG („sperrfristbehaftete Anteile“) bzw. § 21 UmwStG a.F. „einbringungsgeborene Anteile“

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung

2013



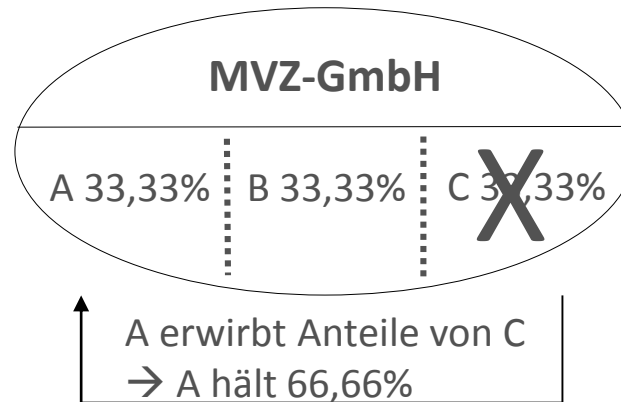
← C scheidet aus
D wird angestellt

- Anteilskaufvertrag
- Anpassung Gesellschaftsvertrag, z. B.
 - Auswirkungen auf die Höhe der Gewinnausschüttung
 - Auswirkungen auf Stimmrechte, etc.
- Anstellungsvertrag für D

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung

2013



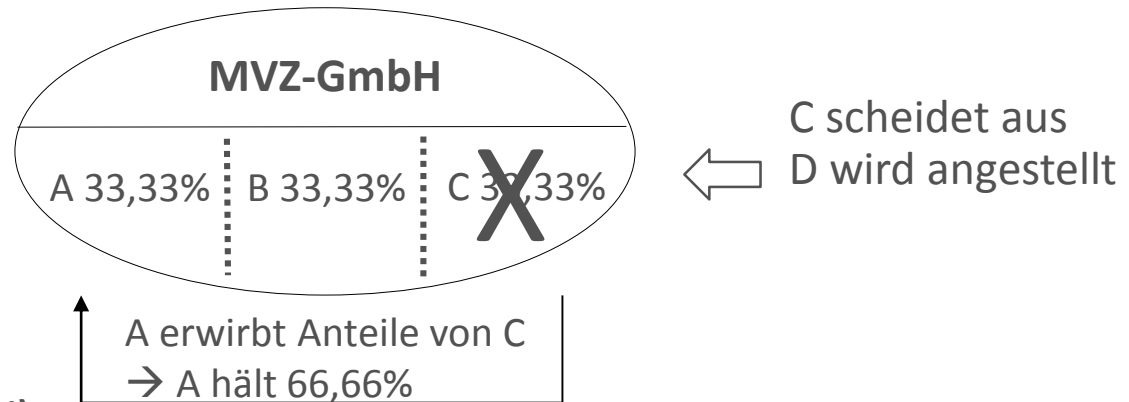
← C scheidet aus
D wird angestellt

- Zulassung nach § 95 SGB V (3,0)
 - MVZ bleibt weiterhin als GmbH zugelassen
 - C - als VA: Ausschreibung Durchführung Nachbesetzungsverfahren oder Anstellung Nachbesetzung
 - Anstellungsgenehmigung für D (Faktor 1,0)
 - ZA: Ausscheiden des C, lediglich Gesellschafterwechsel, (deklaratorischer) Feststellungsbeschluss: „(...) scheidet aus; Zulassung als Vertragsarzt/ Anstellungsgenehmigung endet; Zulassung des MVZ besteht mit Gesellschaftern (...) fort.“
 - Bürgschaftserklärung, vgl. BSG v. 22.10.2014 – B 6 KA 36/13 R und BSG v. 11.09.2019 – B 6 KA 2/18 R

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung

2013



- Verkäufer C (33,33%)
 - **Anteile nach § 22 UmwStG (PV/BV) → Veräußerung in der Sperrfrist (7 Jahre)**
 1. Besteuerung der Einbringung des MU-Anteils rückwirkend
 - Gewinn voll stpfl. und 1/7 je volles Zeitjahr vom Einbringungsgewinn abzuschmelzen
 - C bekommt kein FB § 16 Abs. 4 EStG und kein § 34 Abs. 3 EStG **und**
 2. Besteuerung Anteilsveräußerung der 33,33% nach § 17 EStG (s.o. und Gewinn von 1. = AK der Beteiligung)
 - Achtung: Hätte C den MU-Anteil nicht eingebracht, sondern verkauft:**
 - **gesamter GmbH-Anteil → Anteile PV: § 17 EStG**
 - Teileinkünfteverfahren → Gewinn: Kaufpreis 60% stpfl./Kosten 60% Ansatz
 - Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG (33,33% v. FB 9.060 € bei Gewinn bis 36.100 €)
- Erwerber A (neu 66,66 %)
 - 33,33% bleiben sperrfristbehaftet nach § 22 UmwStG; 33,33% übrige Anteile (PV/BV?)

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung

Rechtsfolgen bei der Veräußerung „sperrfristbehafteter Anteile“ gemäß § 22 UmwStG innerhalb von 7 Jahren nach Einbringung (Rz. 22.01- 22.09 UmwStErl. v. 11.11.2011)

1. Schritt: rückwirkende Besteuerung (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO) im Zeitpunkt der Einbringung

Berechnung des sog. Einbringungsgewinns I:

- gemeiner Wert des eingebrachten BV zum Einbringungszeitpunkt
- ./. Einbringungskosten (Rz. 22.09 BMF)
- ./. Wertansatz bei Einbringung nach § 20 Abs. 3 UmwStG (bei der übernehmenden Gesellschaft maßgeblich → gilt als Veräußerungspreis des Einbringenden und als Anschaffungskosten der Anteile (Wert der Praxis/BAG-Anteil bei Einbringung))

= Einbringungsgewinn I vor Anwendung der 1/7-Regelung

- ./. 1/7 je volles abgelaufenes Zeitjahr (nicht Veranlagungszeitraum) seit Einbringung bis zur Veräußerung – konkrete Stichtagsberechnung

= steuerpflichtiger Einbringungsgewinn I (gilt als Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG)

- kein § 16 (4) und kein § 34 EStG; kein Teileinkünfteverfahren anwendbar
 - vgl. § 22 (1) S. 1, 2. HS. UmwStG
- Beachte: steuerpflichtige Einbringungsgewinn stellt **nachträgliche AK** der seinerzeit erhaltenen Anteile dar (§ 22 Abs. 1 S. 4 UmwStG)

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung

2. Schritt: Veräußerung der Anteile - §§ 18, 15, 16 oder 17 EStG

- Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns der Anteile als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ergibt sich nur, wenn:
 - Anteile im **Betriebsvermögen** (BV) → § 18 oder § 16 EStG (§ 15 EStG Sonderfall bei Ärzten)
 - Grundsatz: laufender Gewinn → § 18 EStG;
 - Ausnahme: Veräußerung 100% GmbH-Anteil → § 16 EStG
 - Anteile im **Privatvermögen** (PV) → § 17 EStG
 - GmbH-Anteil > 1% bis 100% → § 17 EStG (§ 17 Abs. 1 S. 1 und § 17 Abs. 6 EStG)
 - innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar und mittelbar gehalten werden

Berechnung Veräußerungsgewinn innerhalb der o.g. jeweiligen Einkunftsart:

1. **Veräußerungspreis der Anteile = x 60%** (§ 3 Nr. 40 S. 1 a), b) oder c) EStG)
 2. **./. Veräußerungskosten = x 60%** (§ 3c Abs. 2 EStG)
 3. **./. Anschaffungskosten:**
 - **Wertansatz des eingebrachten Betriebs = x 60%**
(§ 20 Abs. 3 UmwStG)
 - **Aufstockung in Höhe des stpfl. Einbringungsgewinns I = x 60%**
(§ 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UmwStG)
- = Veräußerungsgewinn vor etwaigen Freibeträgen** (§ 16 Abs. 4; § 17 Abs. 3 EStG)

Gesellschafterwechsel

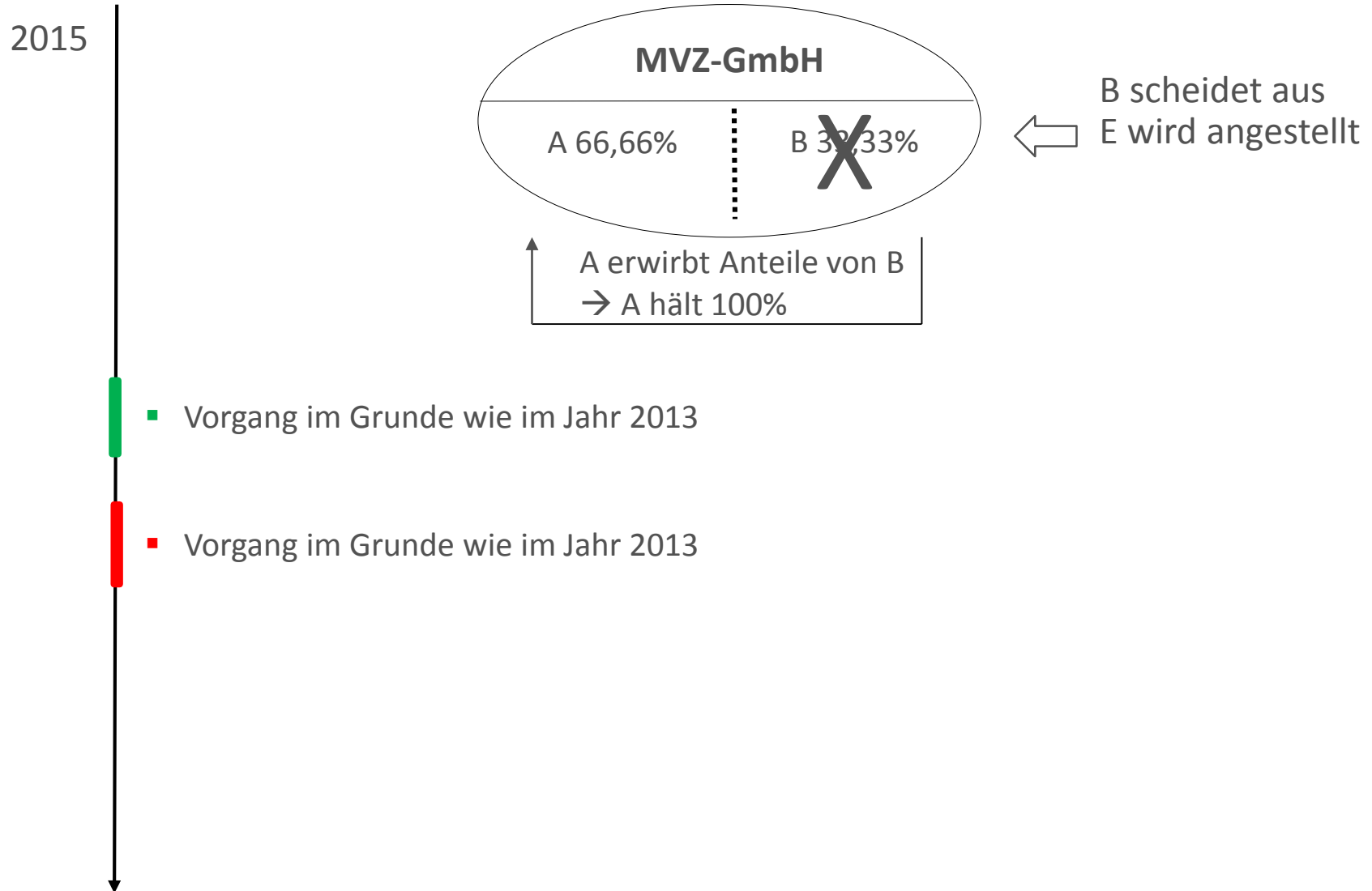
MVZ GmbH – Anteilsveräußerung

Mögliche Fallgestaltungen i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 1 EStG sind:

1. Beteiligung mindestens 1% und Verkauf aller Anteile
2. Beteiligung mindestens 1% und Verkauf von Teilen der Beteiligung und
3. Beteiligung < 1%, aber Stpfl. war zu einem Zeitpunkt in den letzten 5 Jahren mindestens mit 1% und damit i. S. d. § 17 EStG beteiligt.
 - alle Veräußerungsfälle 1.-3. von Anteilen **im Privatvermögen** gegen Entgelt
 - Tausch gilt als entgeltliches Rechtsgeschäft
 - teilentgeltliche Vorgänge (i. R. d. vorweggenommenen Erbfolge bzw. Erbauseinandersetzung)
 - Ausnahmen → als Veräußerung i. S. d. § 17 EStG gilt:
 - verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 Abs. 1 S. 2 EStG)
 - Anwendungsfälle des § 17 Abs. 4 EStG:
 - Auflösung einer Kapitalgesellschaft
 - Kapitalherabsetzung (Rückzahlung Kapital und Ausschüttung oder Rückzahlung aus steuerlichem Einlagekonto § 27 KStG)
 - Veräußerungspreis = der gemeine Wert des zurückgezahlten Vermögens
 - keine Veräußerungsgeschäfte i. S. d. § 17 EStG:
 - Schenkung und Erbfall
 - Einlage in ein Betriebsvermögen
 - unentgeltliche Übertragung eines GmbH-Anteils mit Vorbehaltsnießbrauch

Gesellschafterwechsel

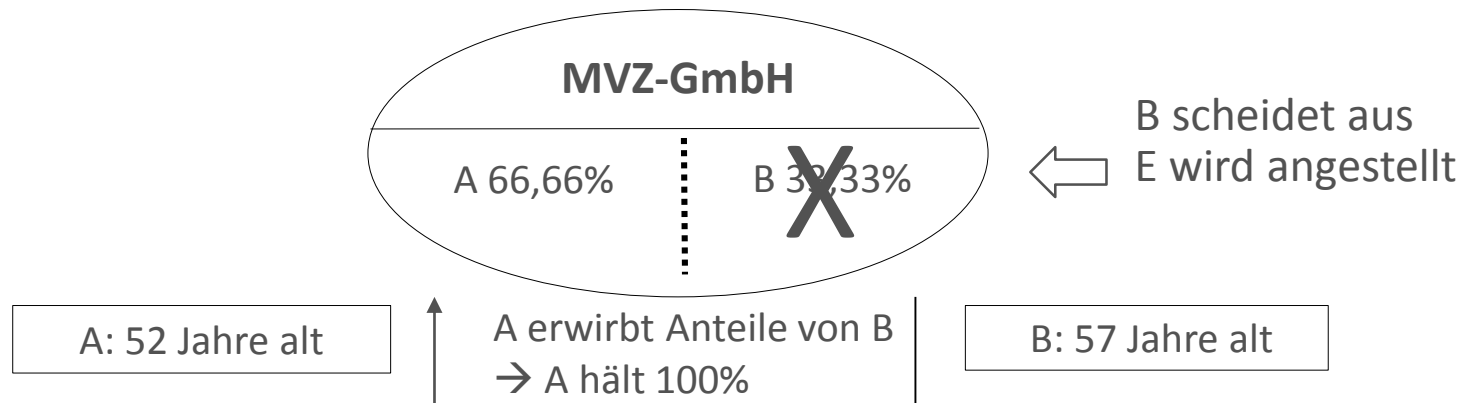
MVZ GmbH – Anteilsveräußerung



Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung

2015

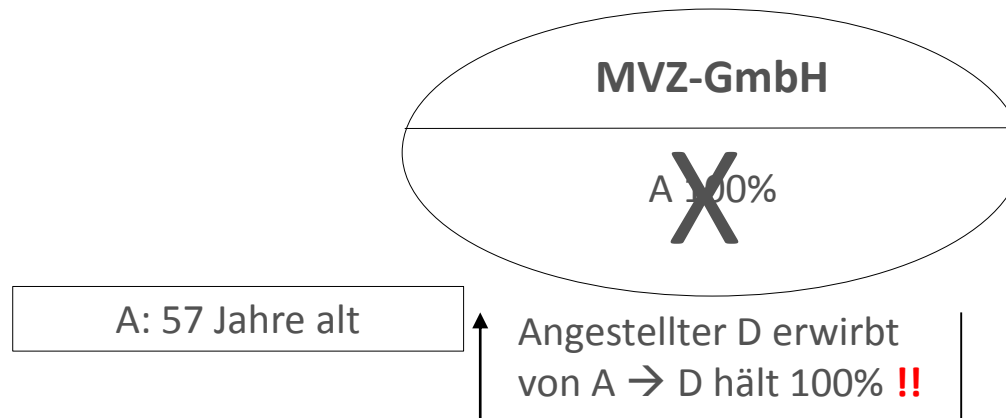


- Verkäufer **B (33,33%)**
 - in 2012 Einbringung MU-Anteil gg. neue Gesellschaftsanteile MVZ-GmbH zu BW
 - Veräußerung nach 3 Jahren < 7 Jahre → **Veräußerung innerhalb der Sperrfrist**
 - **Anteile nach § 22 UmwStG → unerheblich ob PV/BV**
 1. Besteuerung der Einbringung des MU-Anteils rückwirkend
 - Gewinn voll stpfl. und **3/7 (3 volle Zeitjahre)** vom Einbringungsgewinn abzuschmelzen → kein § 16 Abs. 4 EStG und kein § 34 EStG **und**
 2. Besteuerung Anteilsveräußerung nach § 17 EStG (s.o. und Gewinn von 1. = AK)
 - § 233a AO-Verzinsung für rückwirkende Besteuerung in 2012
 - (B hätte nur Anteile nach § 17 EStG, wenn in 2012 § 16 EStG-Vollversteuerung erfolgte)
- Erwerber **A (neu 100 %)**
 - 33,33% bleiben sperrfristbehaftet nach § 22 UmwStG
 - 66,66 % wenn PV § 17 EStG; wenn BV § 18 EStG und § 16 EStG möglich

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung

2020

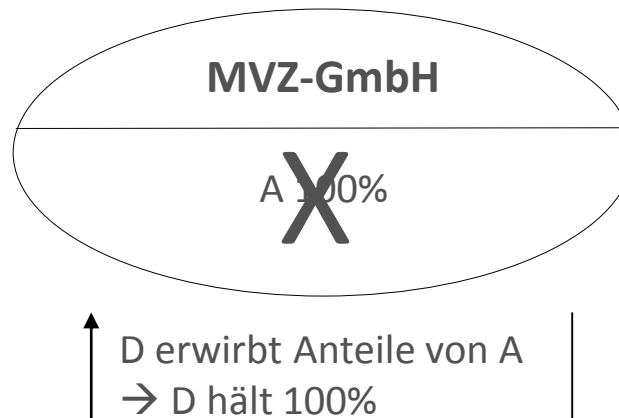


- Verkäufer **A (100%)**
 - in 2012 Einbringung Praxis gg. neue Gesellschaftsanteile der MVZ-GmbH zu BW
 - 8 Jahre Haltedauer > 7 Jahre → Veräußerung **außerhalb** der Sperrfrist
 - gesamter GmbH-Anteil 100% im
 1. **BV → Sonderregel: Besteuerung Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 EStG**
 - 57 Jahre alt > 55. Lebensjahr → FB nach § 16 Abs. 4 EStG; § 34 Abs. 3 EStG
 2. **PV → Besteuerung Anteilsveräußerung nach § 17 EStG**
 - im Teileinkünfteverfahren 60%;
 - FB § 17 EStG altersunabhängig
- Erwerber **D (neu 100%)**
 - wenn PV § 17 EStG
 - wenn BV § 18 EStG und § 16 EStG

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung an angestellte Ärzte

2020



- Wie Erwerb durch Dritte
- Kaufvertrag 100% der Gesellschaftsanteile
- MVZ bleibt weiterhin zugelassen
- Grundsätzlich kann keine gesellschaftsrechtliche Veränderung zum Verzicht auf den Gründerstatus des Gesellschafters führen (s.o.)
- Problem: D ist lediglich Angestellter und hat grds. keinen Gründerstatus, da nie Vertragsarzt

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung an angestellte Ärzte

TSVG: § 95 Abs. 6 Satz 5 SGB V neu

Satz 3: „Einem MVZ ist die Zulassung zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzung des Absatzes 1a Satz 1 länger als sechs Monate nicht mehr vorliegt.“

Satz 5 neu: „Die Gründungsvoraussetzung nach Absatz 1a Satz 1 liegt weiterhin vor, sofern

- angestellte Ärzte die Gesellschafteranteile der Ärzte nach Abs. 1 a Satz 1 oder Ärzte nach Satz 4 übernehmen und
- solange sie in dem MVZ tätig sind;
- die Übernahme von Gesellschafteranteilen durch angestellte Ärzte ist jederzeit möglich.“

Sinn und Zweck: Keine Entziehung der Zulassung bei letztem Ausscheiden eines originären Gründers (vgl. BT-Drs. 19/6337, S. 118)

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung an angestellte Ärzte

TSVG (vgl. BT-Drs. 19/8351 S. 72, 217) § 95 Abs. 6 Satz 5 SGB V neu

„Die Gründungsvoraussetzung (...) liegt weiterhin vor,

- **sofern angestellte Ärzte die Gesellschaftsanteile der Ärzte nach Abs. 1 a Satz 1 oder Ärzte nach Satz 4 übernehmen“**

- Übernahme in beiden Konstellationen möglich
 - Alt-Gesellschafter hat zugunsten seiner Anstellung auf seine Zulassung verzichtet
 - Alt-Gesellschafter behält Vertragsarztstatus bei

- Auch Übernahme von Gesellschafteranteilen derjenigen Ärzte, die erst nach MVZ-Gründung hinzugetreten sind?
 - Z.B. X tritt im Jahr 2014 (nach Ausscheiden des C) als Gesellschafter der MVZ GmbH mit eigener Zulassung hinzu

Gesellschafterwechsel

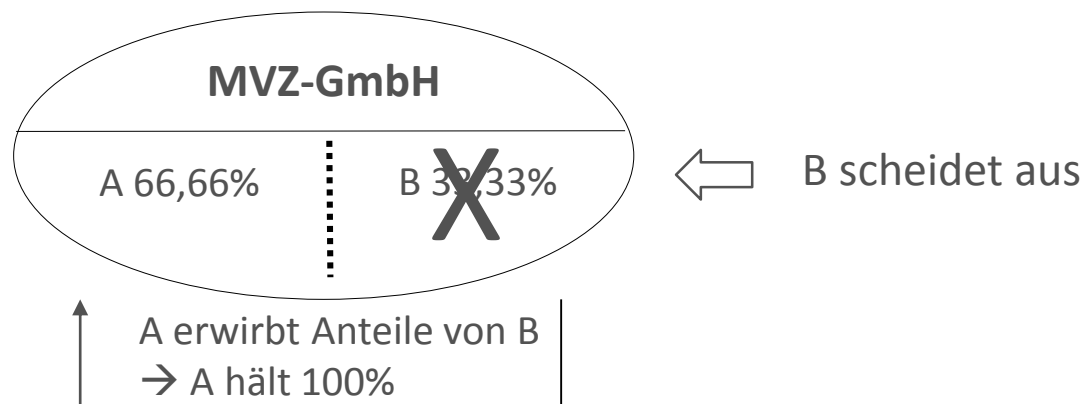
MVZ GmbH – Anteilsveräußerung an angestellte Ärzte

TSVG (vgl. BT-Drs. 19/8351 S. 72, 217) § 95 Abs. 6 Satz 5 SGB V neu

„die Übernahme von Gesellschafteranteilen durch angestellte Ärzte ist jederzeit möglich.“

- zu jedem Zeitpunkt
- auch vor Ausscheiden des letzten gründungsberechtigten Alt-Gesellschafters

2015



Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung an angestellte Ärzte

TSVG (vgl. BT-Drs. 19/8351 S. 72, 217) § 95 Abs. 6 Satz 5 SGB V neu

„Die Gründungsvoraussetzung (...) liegt weiterhin vor,

- **solange sie in dem MVZ tätig sind; (...)**“

- **D** ist „fiktiver Gründer“, solange er im MVZ tätig ist
- Folgen im Rahmen seines Ausscheidens?
- Gründerstatus geht nicht mit Erwerb der Gesellschaftsanteile über (D ist und war nie weder Vertragsarzt noch Vertragsarzt mit Verzicht und Anstellung)
 - angestellte Ärzte die Gesellschafteranteile der Ärzte nach **Abs. 1 a Satz 1** oder Ärzte nach **Satz 4** übernehmen

- Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung nach § 95 Abs. 9b SGB V?
 - Bislang angestellter Arzt wird Inhaber der Zulassung
 - Gleichzeitig: Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens
Vgl. Sächs. LSG v. 13.08.2019 – L 1 KA 5/19 B ER

Gesellschafterwechsel

MVZ GmbH – Anteilsveräußerung an angestellte Ärzte

Weitere offene Fragen zu § 95 Abs. 6 Satz 5 SGB V

- Reicht eine Jobsharing-Anstellung?
- Wie lange muss D bereits im Anstellungsverhältnis tätig sein?
- Ist die Übernahme der Gesellschaftsanteile durch D mit Ausscheiden des Gesellschafters A verknüpft? Oder auch Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Veränderung der Beteiligungsquote des A?
- Gilt die Regelung auch für Misch-MVZ mit Gesellschaftsanteilen von VA und KH?
- Gilt die Gestaltung für jede zulässige Rechtsform mit Gesellschaftsanteilen?
 - GbR (Wortlaut: Gesellschafteranteile)
 -

Gesellschafterwechsel

Besonderheiten MVZ-GbR – Anteilsveräußerung

- MVZ als GbR, bleibt rechtlich eine GbR, ist vertragsarztrechtlich aber keine BAG, sondern ein MVZ
- Keine Ein-Mann-GbR, vgl. BSG v. 15.08.2012 – B 6 KA 47/11 R

Gesellschafterwechsel

MVZ GbR – Anteilsveräußerung

Veräußerung an, innerhalb oder Einbringung in MVZ-GbR

- Bewertung und Ansatz der Einzelpraxen/MU-Anteile
- BW/ZW/VW? Wertdifferenzen? Ausgleichszahlungen? → Ergänzungsbereich
- Höhe der Abschreibungen / Bestand und Wertigkeit der Wirtschaftsgüter?
- Alle wesentlichen Betriebsgrundlagen?
 - Zurückbehaltung von Immobilien (Sonderbereich?/Betriebsaufspaltung?)
 - Zurückbehaltung PKV-Bereich → ggf. kein § 16 EStG; keine GiG, USt?)
- Aufgabe bzw. Veräußerung von ganzem MU-Anteil
 - Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und § 34 Abs. 3 EStG? Persönliche Voraussetzungen erfüllt? (je Stpfl. nur ein Mal gewährt)
 - Sämtliche Veräußerungsgewinne nach § 18 Abs. 3 EStG stpfl. → § 34 EStG - 1/5-Regelung anwendbar (auch für die Veräußerung von MU-Anteil (50%))
 - grds. Gesamtrechtsnachfolge
 - USt: ganzer MU-Anteil (z.B. 50%) → nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG)
- Achtung: Veräußerung Teilanteil (z.B. 50% von 50%)
 - kein ganzer MU-Anteil (grds. laufender Gewinn; § 34 Abs. 1 EStG? → FA)
 - ggf. USt auf immaterielle Vermögensgegenstände weil keine GiG; § 4 Nr. 28 UStG ?
- etc. ...

Gesellschafterwechsel

Und sonst noch?

- Anteilskaufvertrag sieht „Übertragung der vollen Zulassung“ in 2 Schritten (0,5 – 0,5) mit zeitlichem Abstand vor
- Filialen
- Abrechnungsgenehmigungen / Teilnahme an besonderen (Struktur-)Verträgen
- Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V: Kraft Gesetz als MVZ zugelassen, keine Erweiterung des Trägerkreises, BSG v. 21.03.2018 – B 6 KA 46/16 R
- Schnittstellen zum Berufsrecht
- etc.

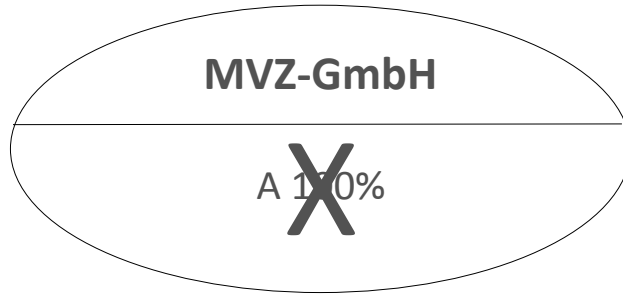
Agenda

- 1 Grundlagen MVZ Gesellschafter- und Trägerwechsel
- 2 Gesellschafterwechsel
- 3 Trägerwechsel**

Trägerwechsel

MVZ GmbH

2020



„Krankenhaus“ will kaufen

Variante 1: Es existiert bislang kein Krankenhaus-MVZ

Variante 2: Es existiert ein Krankenhaus-MVZ als GmbH

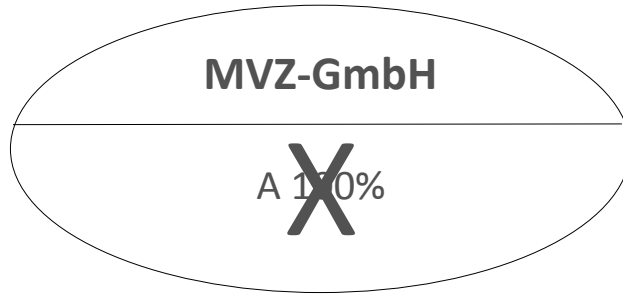
2a) Das Krankenhaus-MVZ ist gewerblich

2b) Das Krankenhaus-MVZ ist gemeinnützig

Trägerwechsel

MVZ GmbH

2020



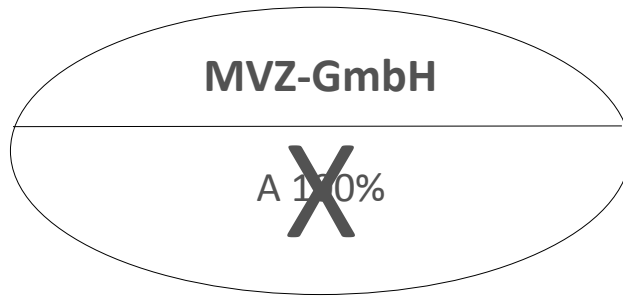
„Krankenhaus“ will kaufen

- Soll MVZ-GmbH bestehen bleiben? Wer wird Träger? KH oder bestehende MVZ GmbH?
- Share deal: Gesellschafterwechsel
- Asset deal: Veräußerung Wirtschaftsgüter ggfs. unter vorheriger Gründung einer eigenen MVZ (g)GmbH
- Umwandlungsrecht (z.B. Gründung neue MVZ (g)GmbH → Verschmelzung, Ausgliederung)
- Soll MVZ als weiteres gesellschaftsrechtlich unselbständiges, aber vertragsarztrechtlich eigenständiges MVZ betrieben werden?
- Bei 2 MVZ-GmbH: Gründung ÜBAG?
- Wird der MVZ-Standort eine Filiale eines bereits zugelassenen MVZ?

Trägerwechsel

MVZ GmbH

2020



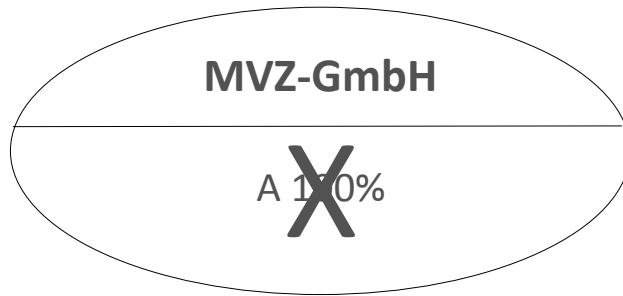
„Krankenhaus“ will kaufen

- Vorherige „Herauslösung“ von Sitzen? Verlegungen? Ggfs. wirtschaftlich oder strategisch sinnvoll
- Bei mehreren MVZ gleicher Trägerschaft / Gesellschafter: Verlegung von Arztstellen zwischen MVZ, vgl. SG Hamburg, Urt. v. 17.04.2019 – S 27 KA 81/18, anhängig BSG – B 6 KA 16/19 R

Trägerwechsel

MVZ GmbH

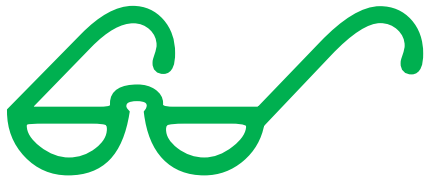
2020



„Krankenhaus“ will kaufen

- Krankenhaus muss steuerlich und ggfs. gemeinnützigkeitsrechtlich prüfen, ob asset deal oder share deal oder UmwG zielführend
- Rechtsform des Krankenhauses maßgeblich
 - gemeinnütziger Träger unterliegt gesonderten Maßgaben
 - u.a. zeitnahe und gemeinnützige Mittelverwendung, Vermögensbindung, Drittbegünstigungsverbot, Satzungsmäßigkeit

Nichts ist so, wie es scheint.



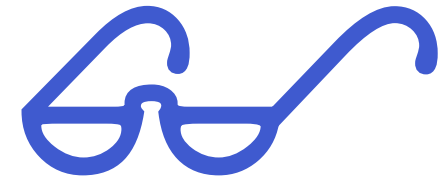
Zivilrecht

(Gesellschaftsrecht)



Vertragsarztrecht

(Zulassung)



Steuerrecht

(Besteuerungsfolgen)

FRAGEN – WÜNSCHE – ANREGUNGEN

Vielen DANK für Ihre Aufmerksamkeit

Vielen DANK für Ihre Aufmerksamkeit

Vielen DANK für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. iur. Claudia Mareck
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

KMH Medizinrecht
Hansastraße 30 Auf der Vierzig 14
44137 Dortmund 50859 Köln

fon 0231 589373-22
fax 0231 589373-29
c.mareck@kmh-medizinrecht.de

KMH KRANKENHÄUSER
MEDIZINRECHT
HEILBERUFE

kmh-medizinrecht.de

Susanne Bunse
Steuerberaterin
Dipl. Finanzwirtin und Dipl. Kauffrau

Kanzlei Tenderich · Rogner · Bunse
Rechtsanwälte & Steuerberater in
Bürogemeinschaft
Krummer Timpen 66a
48143 Münster

bunse@stb-bunse.de
mobil: 0151 646 02661
Tel: 0251 20894405
Fax: 0251 20894406